ZPP **ZWECKVERBAND ZÜRCHER PLANUNGSGRUPPE PFANNENSTIL**

umfassend die Gemeinden:
Egg, Erlenbach, Herrliberg, Hombrechtikon, Küsnacht, Männedorf, Meilen, Oetwil am See, Stäfa, Uetikon am See, Zollikon, Zumikon

Sekretariat: Dieter Zumsteg c/o Jauch Zumsteg Pfyl
Büro für Raumplanung und Siedlungsgestaltung,
Waffenplatzstrasse 63, 8002 Zürich

Tel. 01 280 12 57 / Fax 01 280 12 56
eMail zpp@jzp.ch
Internet www.zpp.ch

16.12.2003/HA

Golfplatz Meilen/Herrliberg

Erläuternder Bericht zur Richtplanrevision

Einleitung

Die Zürichsee Golf AG plant oberhalb Meilen/Herrliberg eine 18-Loch-Golfanlage. Voraussetzung für die Realisierung einer Golfanlage ist die Festlegung des Standorts im regionalen Richtplan.

Verfahren

Die Zürichsee Golf AG hat der Zürcher Planungsgruppe Pfannenstil (ZPP) eine Vorlage zur Revision des regionalen Richtplans (Teilrichtplan Landschaft) unterbreitet. Der Vorstand der ZPP hat an seiner Sitzung vom 12. Mai 2003 beschlossen, sich materiell noch nicht mit dieser Vorlage auseinanderzusetzen, sondern vorerst die Regionsgemeinden, Nachbarregionen sowie ausgewählte Organisationen zur Stellungnahme und gleichzeitig den Kanton zur Vorprüfung einzuladen. Anhörung und Vorprüfung fanden von Ende Mai bis zum Mitte Juli 2003 statt.

Mitwirkung

Auf die Anhörung haben 11 von 12 Regionsgemeinden reagiert. Der Gemeinderat Meilen verwies auf seinen Beschluss vom 8. April 2003 und verzichtete auf eine nochmalige Stellungnahme. Weitere Stellungnahmen trafen von den Nachbarregionen Stadt Zürich und Glatttal (ZPG) sowie von den beiden Naturschutzorganisationen Zürcher Vogelschutz und Pro Natura ein. Die Öffentlichkeit äusserte sich in zahlreichen Leserbriefen in der Presse. Besondere Aktivitäten gingen vom Quartierverein Meilen, vom Naturschutzverein Meilen und vom Fokus Meilen aus.

Das Amt für Raumordnung und Vermessung (ARV) hat am 19. August 2003 und am 20. Oktober 2003 Stellungnahmen zum Golfplatzprojekt unterbreitet, die auf Mitberichten des Amts für Natur und Landschaft (ALN), des Tiefbauamtes (TBA), des Amts für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) sowie auf dem Gutachten der Natur- und Heimatschutzkommission (NHK) vom 24. Oktober 2003 beruhen.

Resultate

Egg	Keine Einwendungen, da keine Auswirkungen auf Gemeinde
Erlenbach	Ablehnung
Herrliberg	Zustimmung
Hombrechtikon	Keine Einwendungen, da keine Auswirkungen auf Gemeinde
Küsnacht	Ablehnung
Männedorf	Zustimmung
Meilen	Keine Stellungnahme, aber Auflistung der Auflagen und Bedingungen
Oetwil a.S.	Keine Einwendungen, da keine Auswirkungen auf Gemeinde
Stäfa	Keine Bemerkungen
Uetikon a.S.	Keine Einwendungen, da keine Auswirkungen auf Gemeinde
Zumikon	Keine Einwendungen, da keine Auswirkungen auf Gemeinde
Stadt Zürich	Zustimmung
ZPG	Keine Bemerkungen
Zürcher Vogelschutz	Ablehnung
Pro Natura	Ablehnung
Kantonale Vorprüfung	Golfplatz am vorgesehenen Standort grundsätzlich nicht möglich

Beurteilung des Golfplatzvorhabens

Im Folgenden wird die Beurteilung des Golfplatzvorhabens aus Sicht der angehörten Gemeinden und Organisationen sowie der Vorprüfung durch den Kanton wiedergegeben. Es werden die Aspekte Bedarf, Landschaft, Natur, Gewässer, Altlasten, Wald, Boden und Landwirtschaft, Erholung sowie Verkehr beleuchtet.

Die zusammenfassenden Betrachtungen des Vorstands der ZPP, die jeweils kursiv dargestellt sind, konzentrieren sich auf die für die Stufe des regionalen Richtplans massgebenden Punkte. Details über die Ausgestaltung des Golfplatzes und dessen Betrieb sind Gegenstand der nachfolgenden Verfahrensschritte (Gestaltungsplan, Baubewilligung).

Bedarf

Der Bedarfsnachweis wird als unvollständig erachtet (Küsnacht, Erlenbach). Es sei eine Zusammenstellung aller bestehenden und geplanten Golfanlagen im weiteren Gebiet der Region Pfannenstil vorzunehmen. Die Anlage dürfe nicht nur den Clubmitgliedern, sondern müsse allen zur Verfügung stehen, die über die Platzreife verfügen; die Platzreife muss vor Ort erworben werden können Und es seien alle Altersklassen von Golfspielern zu fördern (Erlenbach).

Im Text zur Revisionsvorlage wird erwähnt, dass der Anteil der Golfspieler im Bezirk Meilen bei über 1% der Bevölkerung liege. Ein Flächenbedarf von 83.5 ha für 600 bis 700 Golfspieler, d.h. 1’200–1’400m2 pro Spieler, widerspreche einer der rechtlichen Gleichbehandlung entsprechende Verteilung des verfügbaren Landes. Der Golfplatz nehme der Durchschnittsbevölkerung Raum für die sanfte und individuelle Naherholung weg (Zürcher Vogelschutz).

Der Kanton hat darauf verzichtet, im Richtplan ein kantonales Kontingent für Golfplätze festzulegen. Die planungsrechtliche Festlegung von Standorten für Golfplätze ist Aufgabe der Regionen. Die Region Pfannenstil weist von der Bevölkerungsstruktur her einen überdurchschnittlichen Anteil an Golfspielenden auf. Der einzige, seit Jahrzehnten bestehende Golfplatz der Region in Zumikon vermag der steigenden Nachfrage nicht zu genügen und nimmt praktisch keine neuen Mitglieder auf. Das Schicksal des seit langem geplanten Golfplatz Zollikerberg ist ungewiss. Die Golfspielenden der Region sind deshalb heute gezwungen, Golfplätze in anderen Regionen aufzusuchen. Die nächstgelegenen Golfplätze befinden sich in Bubikon (15 km ab Meilen), Schönenberg (15 km), Hittnau (23 km), Nürensdorf (30 km), Nuolen (30 km) und Ybrig (37 km). Die Benützung dieser Golfplätze ist für die Golfspielenden der Region Pfannenstil mit einer je nach Wohnort mehr oder weniger langen Hin- und Rückfahrt (per Auto) verbunden. Ein Golfplatz in der Region könnte dieses Verkehrsaufkommen stark verringern. Er würde anderseits aber auch Verkehr aus anderen Regionen anziehen. Der nächstgelegene, zur Zeit geplante Golfplatz soll in Mönchaltorf (9 km) realisiert werden. Damit wird das Zürcher Oberland sehr gut mit Golfplätzen ausgestattet sein, während am rechten Ufer eine Lücke besteht. Von der Distanz her könnte einem Golfplatz in Meilen am meisten Konkurrenz von den Golfplätzen in Bubikon und Mönchaltorf erwachsen.

Die Kapazität einer 18-Loch-Anlage reicht nach Angaben der Zürichsee Golf AG für 600–700 Spielende. Der das Projekt unterstützende Förderverein zählte anfangs Oktober 2003 rund 1200 Mitglieder, von denen rund 2/3 aus der Region stammen. Bisher wurden 150 Optionen auf Spielrechte gezeichnet. Die Zürichsee Golf AG beabsichtigt, die Anlage nicht nur Clubmitgliedern, sondern jedermann, der sich über die Platzreife ausweisen könne, zur Verfügung zu stellen. Die Zahl der Interessenten, der überdurchschnittliche Anteil an Golfspielenden am rechten Ufer sowie die hohe Attraktivität des geplanten Golfplatzes deuten darauf hin, dass die Nachfrage für einen Golfplatz in der Region Pfannenstil vorhanden ist. Über die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Existenzfähigkeit des geplanten Golfplatzes können zur Zeit allerdings keine Aussagen gemacht werden.

Landschaft

Es wird darauf hingewiesen, dass der Golfplatz eine weiträumige, landwirtschaftlich genutzte Landschaft beeinträchtige, die durch verschiedene Landschaftselemente (Hecken, Feldgehölze, Obstgärten, Waldränder) grosszügig strukturiert sei (Küsnacht).

Der Golfplatz widerspreche der im kantonalen Richtplan getroffenen Festlegung Landschaftsförderungsgebiet (Erlenbach, Pro Natura). Das Landschaftsbild werde massiv beeinträchtigt und damit auch das natürlich gewachsene Beziehungsnetz. Das Golfareal wirke als Insel und rage wie ein Pfropfen in das trichterförmige Trenngebiet zwischen den Siedlungsgebieten von Feldmeilen und Meilen (Zürcher Vogelschutz, Erlenbach).

Die regionaltypische Ausprägung der Landschaft am Pfannenstil werde durch einen Golfplatz mit seinen massiven Terrainanpassungen und der eher kleinräumigen "Möblierung“ durch landschaftsfremde Elemente (Greens, Roughs, Bunker) stark beeinträchtigt (Küsnacht).

Das Projekt sei mit einer landschaftsplanerischen und naturschutztechnischen Begleitplanung abzustimmen. Sicherheitsmassnahmen wie Netze würden nicht bewilligt,

sondern die Sicherheit müsse durch eine entsprechende Planung der Abschläge und Spielbahnen gewährleistet sein (Meilen).

Die beiden im kantonalen Inventar von 1979 als wertvoll ausgewiesenen Landschaften Eichholz/Büel und Burg/Erlen/Hohenegg seien landschaftlich empfindliche Lagen und biologische Förderschwerpunkte und würden in ihrer Qualität geschmälert. Die Erlebbarkeit der Landschaft werde optisch gestört, weil das natürliche Landschaftsbild durch die kurzrasigen, farblich abgehobenen Spielbahnen verändert werde (Zürcher Vogelschutz).

Eine Förderung des Gebietes sei durch den Golfplatz nicht zu erwarten. Golfanlagen gehörten in ausgeräumte, landwirtschaftlich intensiv genutzte Kulturlandschaften, wo mit begleitenden Massnahmen der ökologische Wert erhöht werden könnte (Erlenbach).

Das ARV leitet aus den planerischen Vorgaben und der Stellungnahme des ALN ab, dass die Erstellung einer Golfanlage auf dieser exponierten und äusserst vielseitig beanspruchten Geländeterrasse auf Grund der sonst im Kanton Zürich üblichen Anforderungen an einen Golfplatz grundsätzlich nicht möglich ist. Die NHK kommt zum Schluss, dass dem Begehren nach einer Richtplanrevision für die Errichtung einer 18-Loch-Golfanlage am Pfannenstil nur unter strengen Auflagen stattgegeben werden kann. Dadurch soll gewährleistet sein, dass das regionaltypische Landschaftsbild erhalten bleibt und kein Widerspruch zum möglichst schonenden Umgang mit der beschränkt zur Verfügung stehenden Ressource „siedlungsgliedernde Kulturlandschaft“ in diesem ansonsten dicht besiedelten Bereich des Kantons Zürich entsteht (NHK).

Der regionale Richtplan (RRB Nr. 1252/1998) postuliert als Ziel: Das Landschaftsbild der Region ist als Ganzes zu bewahren.

Die Landschaft im Bereich des geplanten Golfplatzes zeichnet sich durch eine hohe Vielfalt aus. Das Landschaftsbild ist sowohl topografisch als auch von der Nutzung her sehr abwechslungsreich. Das Areal des geplanten Golfplatzes liegt in einem von 25 Gebieten, die im kantonalen Richtplan als Landschaftsförderungsgebiete bezeichnet sind. Zu dieser Kategorie gehören Flächen, “die aus kantonaler Sicht auf Grund ihrer landschaftlichen Eigenart, ihrer biologisch-ökologischen Vielfalt und ihres Erholungswertes insgesamt in ihrem Charakter erhalten oder weiterentwickelt werden sollen. Dabei haben die vorhandenen land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen Priorität“ (vgl. Text zum kantonalen Richtplan 1995, rev. 2001, S. 32f.). Ein Golfplatz ist nach bisheriger kantonaler Praxis in einem Landschaftsförderungsgebiet zwar zulässig (vgl. Golfplätze Goldenberg, Hittnau, Rossberg), die Anforderungen an die Einpassung in die Landschaft sind jedoch sehr hoch. Eine weitere Aufwertung der bereits sehr attraktiven Landschaft ist durch den Golfplatz Meilen nicht zu erwarten. Es ist vielmehr anzunehmen, dass Terrainveränderungen und landschaftsfremde Elemente wie Bunkers, Fairways, Greens, Wälle, Teiche, aber auch Hecken, das Landschaftsbild beeinträchtigen würden. Zwischen Feldmeilen und Meilen ist das Siedlungsband, das sich von Zürich her dem See entlang erstreckt, zum ersten Mal unterbrochen. Das Landschaftsförderungsgebiet ist hier vom Trenngebiet Feldmeilen-Rain, das im kantonalen Richtplan als Freihaltegebiet von kantonaler Bedeutung bezeichnet ist, überlagert. Im Bereich der Hangkante reicht das geplante Golfplatzareal unzulässigerweise in dieses Trenngebiet hinein.

Natur

Der Golfplatz befindet sich zwischen zwei senkrecht zum Hang liegenden, im regionalen Richtplan festgelegten Vernetzungskorridoren. Im Rahmen des Projekts Naturnetz Pfannenstil wurde praktisch die ganze Fläche zwischen diesen Korridoren bearbeitet und verschiedene Aufwertungsmassnahmen sind bereits ausgeführt worden. Eine weitere ökologische Aufwertung des Gebietes durch den Golfplatz drängt sich nicht auf (Küsnacht).

Das Areal liegt gemäss kantonalem Naturschutz-Gesamtkonzept im Vorranggebiet für Hochstammobstbäume (Küsnacht). Im südlichen Teil befindet sich einer der grössten Hochstammobstgarten des Kantons Zürich (rund 15 ha mit mehr als 400 Bäumen) (ALN). Durch das Fällen eines Teils des Hochstammbestandes entsteht ein Verlust, der durch Neupflanzungen nur teilweise kompensiert werden könnte (Küsnacht).
Die biologische Bedeutung der Spielbahnen und Semiroughs ist bedeutend geringer als jene einer mittelintensiv genutzten Wiese oder eines Ackerschonstreifens. Die biologische Durchlässigkeit zwischen den benachbarten Schutzgebieten und Förderschwerpunkten wird durch direkte Hindernisse (Spielbahnen), neue Wege und vor allem durch die erhöhte Nutzungsintensität durch die Spielenden gefährdet. Der Golfplatz hält dem Vergleich mit einer extensiven landwirtschaftlichen Nutzung und dem Projekt Naturnetz Pfannenstil nicht stand. Im Perimetergebiet existieren zahlreiche kommunale Schutzobjekte und weitere wertvolle Kleinbiotope und Landschaftselemente, die durch keine Verordnung geschützt sind, für den Naturhaushalt aber bedeutungsvoll sind. Die entsprechende Liste des Naturschutzvereins Meilen bildet eine wertvolle Grundlage zur Beurteilung des Gestaltungsplanes. Aufwertungsmassnahmen des Projekts Naturnetz Pfannenstil bauen darauf auf. Der Golfplatz würde mit den Immissionen des Golfbetriebs für die Natur eine Belastung darstellen. Der Golfplatz sei nicht in der Lage, das landschaftliche und biologische Potenzial stärker zu fördern als die Bestrebungen der Landwirtschaft unter dem Segel der neuen Agrarpolitik und namentlich der Aufwertungsmassnahmen des Projekts Naturnetz Pfannenstil (Zürcher Vogelschutz).

Der Perimeter des Golfplatzes liegt in einer wildbiologisch einzigartigen Region. Insbesondere in den Sommermonaten leben Rehe, Hasen und Füchse noch in ihrer ursprünglichen Form als Feldtiere. Die landschaftlich genutzten Felder bilden dabei gute Wildeinstandgebiete (ALN).

Der regionale Richtplan (RRB Nr. 1252/1998) postuliert als Ziel: Um die Artenvielfalt von Tieren und Pflanzen zu erhalten bzw. deren Rückgang zu stoppen, sind grossräumig ökologische Ausgleichsflächen zu sichern bzw. zu schaffen.

Das Projekt Naturnetz Pfannenstil hat die Ökologisierung des Landwirtschaftsgebietes zum Ziel, insbesondere im Bereich der im regionalen Richtplan festgelegten ökologischen Vernetzungskorridore. Das Areal des geplanten Golfplatzes liegt zwischen den beiden Vernetzungskorridoren Rossbachtobel und Meilemer Tobel. In den letzten Jahren wurden in diesem Gebiet zahlreiche Ökologisierungsmassnahmen realisiert (z.B. Buntbrachen, Magerweiden, Riedwiesen, Ast- und Steinhaufen, Strauchgruppen). Vorgeschrieben sind für einen Landwirtschaftsbetrieb 7% Ökoflächen. Das für die Erhaltung der Artenvielfalt angestrebte Ziel liegt bei 12–13%. Heute sind in Meilen 18% und im Areal des geplanten Golfplatzes bereits ca. 1/3 der Landwirtschaftsflächen ökologisiert. Das für einen Golfplatz vorgeschriebene Mass von 1/3 Ökoflächen ist somit auch ohne Golfplatz bereits erreicht. Die weiter vorgesehene Ökologisierung durch das

Golfplatzprojekt wäre darauf ausgelegt, die durch den Golfplatz verursachten Eingriffe zu kompensieren. Dies ist jedoch nur teilweise möglich. Es ist die Absicht der ZPP, das Projekt Naturnetz in enger Zusammenarbeit mit den Landwirten weiterzuführen. Es wird angenommen, dass damit ökologisch ein grösserer Nutzen erbracht werden kann als mit einem Golfplatzprojekt.

Gewässer, Altlasten, Wald

Das Golfplatzareal befindet sich zum grössten Teil im Gewässerschutzbereich B. Der nördlichste und der südlichste Teil tangieren den Gewässerschutzbereich A. Es ist noch offen, woher das Wasser zur Speisung der vorgesehenen Weiher und für die Bewässerung des Golfplatzes im Sommer stammt. Die Entnahme von Grund- bzw. Quellwasser oder die Nutzung der oft wasserarmen Bäche ist kritisch. Die Ausdolung von Teilen des bestehenden Entwässerungssystems wird begrüsst. Der Raumbedarf der Gewässer aus Sicht des Hochwasserschutzes und der Gewährleistung der natürlichen Funktionen des Gewässers ist auf Grund der Biodiversitätskurve zu berücksichtigen. Die Auswirkungen des Golfplatzes auf die Altlastenverdachtsflächen sind abzuklären (AWEL). Aus Sicht des Waldes liegen keine Einwendungen vor. Es wird lediglich darauf hingewiesen, dass Wald nicht als Besonderes Erholungsgebiet C festgesetzt werden darf (ALN) und dass die Waldentwicklungspläne Pfannenstil Ost und West zu berücksichtigen seien (Küsnacht).

Gegen die Anlage des geplanten Golfplatzes bestehen aus Sicht des Gewässerschutzes, des Wasserbaus, der Abfallwirtschaft und auch des Waldes keine grundsätzlichen Einwände.

Boden und Landwirtschaft

Die Qualität der Böden im Projektperimeter liegt bezüglich der landwirtschaftlichen Nutzungseignung deutlich über dem kantonalen Durchschnitt. Rund 55% der Flächen eignen sich sehr gut für ackerbetonte Fruchtfolgen und 40% für eine futterbauliche Nutzung. Das Golfplatzprojekt würde der Landwirtschaft somit sehr fruchtbare Flächen entziehen (ALN). Die landwirtschaftliche Nutzfläche der Meilemer und Herrliberger Bauern würde um 8% verkleinert. Der Golfperimeter konsumiert die meisten Ökoflächen der Bauern und die guten Ackerböden. Die Verknappung des Kulturlandes und die hohen Wertschöpfungserwartungen des Golfplatzes würden sich preistreibend auswirken (Zürcher Vogelschutz).

Von den rund 85 ha Fläche sind 44% der Böden tiefgründig, 355 mässig tiefgründig und 21% ziemlich flachgründig. Auf über 40% der Fläche sind die Böden auf Grund des Wasserhaushaltes und der Feinerdekörnung verdichtungsempfindlich. Auf Grund der teilweise ungünstigen Topografie sind grössere Terrainveränderungen vorgesehen (ALN).

Die später allenfalls notwendige Rückführung des Golfplatzes in landwirtschaftliches Nutzland ist fraglich (Küsnacht). Die Rückbaubarkeit und die Unterstellung des Golfplatzes unter das bäuerliche Bodenrecht müssen gewährleistet bleiben (Meilen). Die Rekultivierung der Anlage ist im Falle der Aufgabe der Golfnutzung durch einen Fonds sicherzustellen (Erlenbach). Es muss davon ausgegangen werden, dass eine alle Ansprüche erfüllende Golfanlage, verbunden mit dem zwangsläufig damit einhergehenden finanziellen Aufwand, sowohl bezüglich der Lage über dem Zürichsee als auch auf Grund der zu erfüllenden Bedingungen nicht realisierbar ist.

Der regionale Richtplan (RRB Nr. 1252/1998) postuliert als Ziel: Die Grundlagen für eine lebensfähige Land- und Forstwirtschaft sind zu erhalten, wobei vermehrt zu naturnahen Formen der Bewirtschaftung zurückzufinden ist.

Das Gebiet des geplanten Golfplatzes ist für die Landwirtschaft gut geeignet. Der obere Teil des Areals ist gemäss kantonalem Richtplan als Fruchtfolgefläche ausgeschieden. Die Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen ist in der Regel nur unter Kompensation zulässig. Ob Golfplätze wieder in geeignetes Landwirtschaftsland zurückgeführt werden können, ist umstritten und zumindest nur mit grossem Aufwand möglich.

Im unteren Teil des Golfplatzareals liegt einer der grössten Hochstammobstgärten des Kantons Zürich. Mit Ersatzpflanzungen könnten die Eingriffe in dieses ökologisch und landschaftlich wertvolle Gebiet nur bedingt ausgeglichen werden.

Ein Rückbau muss sowohl kulturtechnisch (Bodenschutz) als auch finanziell sichergestellt sein.

Erholung

Die Durchlässigkeit der Golfanlage dürfe für Menschen und Tiere gegenüber heute nur geringfügig geändert werden (Küsnacht, Erlenbach). Die Bedürfnisse der Golfspieler und der verschiedenen Erholungsuchenden und Sportler seien gegeneinander abzuwägen (Erlenbach). Der am Rand des Golfareals liegende Wanderweg werde durch den Schiessbetrieb weit mehr beeinträchtigt als durch den Golfplatz (Herrliberg).

Das Gebiet des geplanten Golfplatzes ist heute ein beliebtes Erholungsgebiet, das vor allem der Bevölkerung der Gemeinden Meilen und Herrliberg dient. Jogger, Radfahrer, Reiter, Familien und Pfadi sind Benützer dieses Erholungsraumes. Das Golfplatzareal wird von drei regionalen Wanderwegen durchquert: Herrliberg – Warzhalden – Toggwil, Herrliberg – Eichholz – Burg, Wetzwil – Büelen – Luft (Panoramaweg). Der Abschnitt Büelenhof – Warzhalden fehlt im Vorprojekt des Golfplatzes bzw. folgt der befahrenen Bünishofer-/Plattenstrasse. Diese regionalen, zum Teil historischen Wege werden vor allem wegen der vielfältigen Landschaft und der Aussicht auf See und Berge gerne begangen. Der Panoramaweg soll leicht nach Westen verschoben und dadurch in seiner Qualität noch verbessert werden. Die kommunalen Wanderwege bleiben erhalten und werden zum Teil leicht verschoben. Gesamthaft bleibt somit die Durchlässigkeit der Golfanlage für Spaziergänger und Wanderer erhalten. Allerdings wird sich das Landschaftserlebnis bei der Durchquerung des Golfplatzareals künftig vom jetzigen unterscheiden. Zudem könnte das Golfspiel für die anderen Erholungsuchenden mit gewissen Gefahren verbunden sein, zumal nach Angabe der Zürisee Golf AG auf Sicherheitsnetze, die für die Landschaft störend wären, verzichtet werden soll. Was die Beanspruchung des Erholungsgebietes betrifft, ist zu bemerken, dass sich die Erholungsuchenden heute auf die wenigen Wanderwege konzentrieren, während ein Golfplatz von den Spielenden flächendeckend in Anspruch genommen wird. Dadurch wird insbesondere die Durchlässigkeit des Gebietes für das Wild beeinträchtigt. Der Flächenbedarf beträgt 1200–1400 m2 pro Spieler und liegt damit im Vergleich mit anderen Sportarten wesentlich höher.

Verkehr

Der mit dem Golfbetrieb zusammenhängende Mehrverkehr wird als mässig eingeschätzt, ist aber trotzdem im Naherholungsgebiet nicht zu vernachlässigen (ARV).

Die Zu- und Wegfahrt verteilt sich auf verschiedene Nebenstrassen. Dadurch bleibt die Verkehrsbelastung selbst in Spitzenzeiten gering. Wegen der langen Aufenthalts- bzw. Spielzeiten (5–6 h) ist ein relativ grosser Parkplatz mit ca. 120 Plätzen erforderlich. Dank der Lage des Clubhauses beim Schützenhaus sind Doppelnutzungen möglich. Eine Busverbindung besteht nicht.

Zusammenfassende Stellungnahme des ZPP-Vorstands

Die Fachstellen des Kantons haben die Eignung des vorgeschlagenen Standorts für ein Golfplatzprojekt intensiv geprüft. Aufgrund der vorliegenden Unterlagen kommt der ZPP-Vorstand zum Schluss, dass das geplante Golfplatzprojekt

- die Landschaft sehr stark belasten würde,
- kaum mit einer weiteren ökologischen Aufwertung verbunden wäre,
- das Erholungserlebnis der anderen Erholungssuchenden beeinträchtigen würde,
- nur mit sehr massiven Auflagen realisierbar wäre.

Weiteres Vorgehen

Aufgrund der kritischen bis mehrheitlich negativen Beurteilung des Vorhabens durch verschiedene Gemeinden, Naturschutzorganisationen und kantonale Stellen empfiehlt der Vorstand der ZPP den Initianten, die Realisierung eines Golfplatzprojekts an diesem Standort zu überdenken. Es bleibt den Initianten aber offen, mittels einer Initiative das offizielle Verfahren zur Revision des regionalen Richtplans einzuleiten.

Revisionsverfahren

- Rückzug des Vorhabens durch die Zürichsee Golf AG oder Einreichung einer Initiative (durch mind. 1’000 Stimmberechtigte, 6 Delegierte oder 3 Gemeinden)
- Prüfung der Initiative durch den Vorstand und Überweisung an die Delegiertenversammlung (DV)
- Einleitung der öffentlichen Auflage über die Teilrevision des regionalen Richtplans
- Auswertung der öffentlichen Auflage durch den Vorstand und Vorlage an die DV (Teilrevision, Einwendungsbericht)
- Verabschiedung der Teilrevision des regionalen Richtplans durch die DV
- Evtl. Referendum
- Festsetzung durch den Regierungsrat